



Amtliche Bekanntmachungen
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
38/2020 (12. Mai 2020)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung (Master of Arts – M.A.)

vom 12. Mai 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 30.01.2020 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 06.05.2020 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung beschlossen.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung vom 3. Mai 2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 „Zulassungsvoraussetzungen“ Satz 2 wird hinter dem Wort „wird“ das Wort „nur“ eingefügt.

1. § 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bzw. an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg kann zum konsekutiven Masterstudium zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, sowie die besondere Eignung nachweist. Die besondere Eignung wird **nur** dann vorausgesetzt, wenn der Studiengang, an den der Masterstudiengang anschließt, mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, 12. Mai 2020

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Ludwigsburg, 12. Mai 2020

Prof. Dr. Norbert Collmar
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung (Master of Arts – M. A.)

vom 12. Mai 2020

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.V.m. § 20 Abs. 2, 4 u. 5 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 9 d. G. vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 30.01.2020 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 06.05.2020 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung vom 3. August 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 „Studienberechtigung“ wird in Absatz 1 eine neue Nummer 3 mit dem Text: „den Studiengang, an den der Masterstudiengang anschließt, mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen hat und“ hinzugefügt. Die nachstehende Nummerierung ändert sich entsprechend.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

§ 3 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer

1. eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist und
2. einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist
 - a) aus einem der folgenden Bereiche:
 - aa) Bachelor Frühkindliche Bildung und Erziehung
 - bb) erziehungs- oder bildungswissenschaftliches

Bachelorstudium,

cc) Lehramtsstudium,

dd) Bachelor Soziale Arbeit bzw. Sozialpädagogik

oder

- b) aus einem den unter a) genannten Bereichen vergleichbaren Bereich, der eine fachliche Grundlage zu einem der Schwerpunkte des Masters (Management oder Bildungsforschung) bildet und

3. den Studiengang, an den der Masterstudiengang anschließt, mit mindestens der Note 2.5 abgeschlossen hat und

4. erfolgreich am Auswahlverfahren gemäß § 5 teilgenommen hat.

Die Entscheidung über die Anerkennung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses trifft die Auswahlkommission; sie kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschulen Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, 12. Mai 2020

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 12. Mai 2020

1

Prof. Dr. Norbert Collmar
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Anlage Kriterien zur Bewertung der schriftlichen Unterlagen:

Die von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten schriftlichen Unterlagen werden nach folgenden Kriterien mit jeweils 0-5 Punkten bewertet:

Formale Qualifikation durch Erststudium	Abschlussnote des Erststudiums	1,0-1,4 =	dreifach gewichtet max. 15 Punkte
		5 Pkte	
		1,5-1,9 =	
		4 Pkte	
		2,0-2,4 =	
3 Pkte			
2,5- 2,9 =	2 Pkte		
3,0-4,0 =	0 Pkte		

¹ Unterschrift erfolgt nachträglich